

ZH_OBERGERICHT LZ170019 vom 16. November 2017

ZH Obergericht, 2017-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ170019

FR: ZH_OBERGERICHT LZ170019 du 16 novembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LZ170019 del 16 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

a) Der Beklagte und die Verfahrensbeteiligte sind die (nicht verheirateten) Eltern der Kläger. Am 19. September 2016 reichten die Kläger beim Bezirksgericht Horgen (Vorinstanz) gegen den Beklagten eine Klage auf Bezahlung von Unterhalt ein (Urk. 2; unter Beilage der Klagebewilligung vom 23. August 2016, Urk. 1). Anlässlich der Verhandlung vom 2. Februar 2017 erhöhten die Kläger ihre Klage (aufgrund des neuen Kinderunterhaltsrechts) und die Verfahrensbeteiligte stellte ein Begehren auf Obhutszuteilung und Regelung des Kontaktrechts (Urk. 21); der Beklagte beantragte Nichteintreten auf die Klage, eventualiter gemeinsame elterliche Sorge, alternierende Obhut und Zahlung von Kinderunterhalt (Urk. 23). Anlässlich der Fortsetzung der Verhandlung am 1. Juni 2017 stellte die inzwischen ernannte Vertretungsbeiständin der Kläger Begehren auf Anerkennung der gemeinsamen elterlichen Sorge, auf hälftige Zuteilung der Obhut und auf Kinderunterhalt (Urk. 44). An dieser Verhandlung schlossen die Parteien eine Teilvereinbarung betreffend elterliche Sorge, Obhut und Betreuung sowie - 5 - wie Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Urk. 49); betreffend den Kindesunterhalt konnte keine Einigung erzielt werden. Mit seiner Duplik vom 17. August 2017 änderte der Beklagte seine Anträge betreffend Kindesunterhalt ab (Urk. 63). Mit Verfügung vom 14. September 2017 entschied die Vorinstanz über die Armenrechtsgesuche der Kläger und der Verfahrensbeteiligten und wies ein (standeswidrig eingereichtes) Schreiben des Beklagten aus dem Recht (Urk. 68 = Urk. 71 S. 97). Mit Urteil vom gleichen Tag schloss die Vorinstanz das erstinstanzliche Verfahren ab (Urk. 71 S. 98 ff.; Entscheiddispositiv eingangs wiedergegeben). b) Hiergegen hat der Beklagte am 1. November 2017 (Datum des Poststempels) fristgerecht (Urk. 69/2) Berufung erhoben und die vorstehend aufgeführten Berufungsanträge gestellt (Urk. 70 S. 2). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Berufung sogleich als unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf prozessuale Weirungen verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Vorab aber muss die Berufungsschrift konkrete Anträge enthalten, worauf auch in der vorinstanzlichen Rechtsmittelbelehrung hingewiesen wurde (Urk. 71 S. 103). Aus diesen Anträgen muss eindeutig hervorgehen, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird und wie der Entscheid stattdessen zu lauten hätte. Auf Geldzahlungen gerichtete Anträge müssen sodann beziffert sein. Ergeben sich auch unter Einbezug der Begründung (allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid) keine genügenden Anträge, ist auf die Berufung nicht einzutreten, ohne dass eine Nachfrist anzusetzen wäre (vgl. zum

Ganzen BGE 137 III 617). b) Die Berufung des Beklagten enthält keine solchen Anträge. Wie erwähnt, verlangt er lediglich, dass das Urteil aufzuheben und "die Anträge des Beklagten" vollumfänglich gutzuheissen seien (Urk. 70 S. 2). Welche Anträge hiermit gemeint sind, wird in der gesamten Berufungsschrift nicht erwähnt. An sich wäre naheliegend, dass damit die vor Vorinstanz gestellten Anträge gemeint sind. Anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung vom 2. Februar 2017 stellte der Beklag-

- 6 - te die Anträge, auf die Klage betreffend Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen nicht einzutreten, eventualiter die Kinder unter der gemeinsamen elterlichen Sorge zu belassen, unter die alternierende Obhut beider Elternteile mit hälftiger Betreuung – subeventualiter mit bisherigen Betreuungsanteilen – zu stellen und ihn zu Unterhaltsbeiträgen von Fr. 945.-- bzw. Fr. 1'098.-- pro Kind (je nach Betreuungsanteilen) zu verpflichten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu lasten der Kläger (Urk. 23 S. 1 ff.). In seiner Duplik vom 17. August 2017 hielt der Beklagte grundsätzlich an diesen Anträgen fest, "soweit sie nicht mit der Teilvereinbarung vom 1. Juni 2017 hinfällig geworden" seien; hinsichtlich der Kinderunterhaltsbeiträge änderte der Beklagte das Begehren insofern ab, als er zu Unterhaltsbeiträgen pro Kind von Fr. 1'086.-- vom 1. Juli 2015 bis 14. Januar 2017, Fr. 1'047.-- vom 15. Januar 2017 bis 31. Juli 2017 und Fr. 903.-- ab 1. August 2017 zu verpflichten sei (Urk. 63 S. 2). Diese Anträge können jedoch nicht vollumfänglich als Berufungsanträge gemeint sein. Einerseits verlangt der Beklagte mit seiner Berufung die (vollumfängliche) Aufhebung des angefochtenen Urteils, mithin auch die Aufhebung der elterlichen Sorge, Obhut und Genehmigung der Vereinbarung der Parteien vom 1. Juni 2017 betreffenden Dispositiv-Ziffern 1 bis

E. 3

a) Für das Berufungsverfahren ist aufgrund dessen, dass formal die Aufhebung des (gesamten) vorinstanzlichen Urteils beantragt wurde, von einer nicht vermögensrechtlichen Streitigkeit auszugehen. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 GebV OG auf Fr. 2'000.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens, den übrigen Prozessbeteiligten mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.